

# **BGer 4D\_157/2024 vom 22. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_157\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_157_2024)

FR: TF 4D\_157/2024 du 22 janvier 2025

IT: TF 4D\_157/2024 del 22 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die angefochtene Verfügung ist ein verfahrensabschliessender Endentscheid (Art. 117 i.V.m. Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 114 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BGG). Der Streitwert erreicht die Streitwertgrenze von Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG nicht, weshalb die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben ist. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Das zulässige Rechtsmittel ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG).

### **E. 2.1**

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nicht von Amtes wegen, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Dies bedeutet, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 135 III 232 E. 1.2; 134 I 83 E. 3.2; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Macht die beschwerdeführende Partei eine Verletzung des Willkürverbots geltend, genügt es nicht, wenn sie einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich (BGE 134 II 349 E. 3). Willkür liegt nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls in Betracht zu ziehen oder gar vorzuziehen wäre, sondern bloss, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 141 III 564 E. 4.1; 140 III 16 E. 2.1; je mit Hinweisen). Erforderlich ist, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Von vornherein nicht einzutreten ist auf Begehren, welche sich nicht gegen die angefochtene Verfügung richten. Da die Vorinstanz - mangels eines gültigen Antrags in der Sache (E. 3.2.1) und hinreichender Begründung (E. 3.2.2) - auf die Beschwerde nicht eingetreten ist, ist auch auf die materiellen Begehren des Beschwerdeführers nicht einzutreten. Am Platz ist nur der Rückweisungsantrag. Nicht zu prüfen sind daher materielle Fragen der Beweiswürdigung. Dies gilt etwa für die Rüge, wonach als erstellt zu gelten habe, dass die Schuldanerkennung "Debt Note" gefälscht sei, weil der Beschwerdegegner dies nicht bestritten habe. Ebenfalls ausser Acht zu bleiben hat, wie die Vorinstanz das Dokument würdigte und ob sie es überhaupt berücksichtigen durfte oder es

als Fälschung hätte aus dem Recht weisen müssen. Gleichfalls nicht zu prüfen ist, ob die Vorinstanz bei Zweifeln an den vom Beschwerdeführer eingereichten (graphologischen) Gutachten eine eigene Expertise hätte einholen bzw. ob sie einen entsprechenden Verfahrens Antrag des Beschwerdeführers hätte gutheissen müssen. Auch dabei handelt es sich um materielle Fragen der (antizipierten) Beweiswürdigung oder um einfache Verletzungen von Gesetzesrecht (vgl. dazu oben E. 2.1).

Ohnehin begründet der Beschwerdeführer nicht, dass die Vorinstanz in Willkür verfallen wäre, indem sie seine Beweisanträge ablehnte. Auch eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör prüft das Bundesgericht insoweit nur auf Willkür (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung BGE 146 III 73 E. 5.2.2). Soweit der Beschwerdeführer Verfahrenshandlungen der Erstinstanz kritisiert, ist darauf auch deshalb nicht einzugehen, weil das Bundesgericht nur die angefochtene Verfügung prüft.

### **E. 3.2.1**

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er keinen Antrag in der Sache stellte. Er macht lediglich geltend, er sei ein juristischer Laie. Damit zeigt er indes keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch die Vorinstanz auf, indem sie zum Schluss gelangte, es liege kein zulässiges Rechtsbegehren vor. Dies gilt selbst unter der Berücksichtigung, dass es sich um eine Laienbeschwerde handelte, weshalb die formellen Anforderungen nicht allzu hoch anzusetzen sind (vgl. Urteil 4A\_332/2018 vom 20. März 2019 E. 4 mit Hinweis). Die Vorinstanz durfte verlangen, dass der Beschwerdeführer zumindest einen Antrag stellt, welchen Entscheid sie treffen und zum Urteil erheben soll. Er hätte auch darlegen können, weshalb es der Vorinstanz unmöglich gewesen sein soll, in der Sache zu entscheiden. Zu keinem anderen Ergebnis führt, dass die Vorinstanz im Verfahren der provisorischen Rechtsöffnung trotz mangelndem reformatorischem Antrag auf seine Beschwerde eingetreten war. Aus seinen Vorbringen erhellt, dass der Beschwerdeführer bereits damals auf die grundsätzliche Unzulässigkeit kassatorischer Begehren hingewiesen wurde. Er hätte dies daher wissen müssen und kann sich nicht darauf berufen, dass ihm Rechtssicherheit oder Vertrauensschutz zustehe. Auch sein Anspruch auf ein faires Verfahren ist dadurch nicht verletzt. Dies gilt ebenso für den Grundsatz der Rechtsgleichheit und das Willkürverbot.

### **E. 3.2.2**

Die Vorinstanz verletzte auch keine verfassungsmässigen Rechte des Beschwerdeführers, indem sie erwog, seine Beschwerde erfülle die Begründungsanforderungen nicht. Darin werde lediglich auf die erstinstanzlichen Vorbringen und frühere Prozesshandlungen verwiesen oder der angefochtene Entscheid allgemein kritisiert. Der Beschwerdeführer verkennt, dass bereits seine Beschwerde vor der Vorinstanz nur eingeschränkte Rügen zuliess. So hätte er die beanstandeten Erwägungen im Einzelnen bezeichnen und die Aktenstücke nennen müssen, auf denen seine Kritik beruhte. Mit Blick auf die zulässigen Rügen gemäss Art. 320 ZPO hätte er zudem aufzeigen müssen, dass sich die rechtlichen Überlegungen der Erstinstanz nicht aufrechterhalten liessen oder ihr Entscheid in tatsächlicher Hinsicht willkürlich wäre. Dass die Vorinstanz Art. 320 ZPO willkürlich oder sonst in Verletzung verfassungsmässiger Rechte interpretiert hätte, begründet der Beschwerdeführer nicht. Dies gilt ebenso, wenn er beanstandet, dass die Vorinstanz die von ihm erst im Beschwerdeverfahren nachgereichten Dokumente, womit er eine Manipulation der Schuldanerkennung beweisen wollte, als unzulässige Noven aus dem Recht wies. Auch

dabei geht es bloss um eine Verletzung von Gesetzesrecht, nämlich von Art. 326 Abs. 1 ZPO . Der vom Beschwerdeführer angerufene Art. 317 ZPO ist zudem für das Beschwerdeverfahren nicht einschlägig.

#### **E. 4**

Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet. Sie ist im Verfahren nach Art. 109 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig. Eine Entschädigung an die Gegenpartei ist nicht geschuldet, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden ( Art. 66 und Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.